

EHC Dreiländer Adler

Rheinfelden 2015 e.V.



Satzung
des
EHC Dreiländer Adler
Rheinfelden 2015 e.V.
in der Fassung vom **25. August 2015**

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen EHC Dreiländer Adler Rheinfeldern 2015 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheinfeldern und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben, Vereinswappen

- (1) Die Vereinsfarben sind rot und blau.
- (2) Das Vereinswappen besteht aus einem stilisiertem Adler mit dem Schriftzug ‚EHC Dreiländer Adler Rheinfeldern 2015 e.V.‘
Es ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Eishockey-Sports, die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft sowie Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. [Dieser Zweck wird erreicht durch das Angebot regelmäßiger Trainings unter Aufsicht sowie entsprechender Freundschaftsspiele mit gleichgesinnten Vereinen.](#)
- (2) Der Verein verfolgt diese gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sportes um seiner selbst willen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des nächsten Jahres.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- (1) Jugendmitgliedern:
Jugendliche bis zu 18 Jahren
- (2) Aktiven Mitgliedern:
Ausübende Sportler über 18 Jahre.
- (3) Inaktiven Mitgliedern:
Natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen.
- (4) Ehrenmitgliedern.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist eine Berufung an den Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Aufgabe des Bescheides zur Post zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem [Vorstand / Verwaltungsrat](#) zugegangen sein;
 - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
- (2) Auf Ausschluss nach Abs. (1) c) kann erkannt werden:
 - a. wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate nach Absendung einer zweiten schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - b. oder wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen schuldig gemacht hat
 - c. oder wenn die Mitgliedschaft eines Mitgliedes wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar erscheint.

- (3) Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Briefmitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Aufgabe des Bescheides zur Post zulässig.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen; die Mitgliedskarte und Gegenstände des Vereinsvermögens sind ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte herauszugeben.

§ 8 Teilnahme am Vereinsleben

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregelungen teil.
- (2) Die aktiven und inaktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Anderen Organen des Vereins können nur volljährige Mitglieder angehören.
- (3) Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses, soweit sich aus der Natur eines Mitgliedschaftsrechtes nichts anderes ergibt.

§ 9 Jahresbeiträge

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und den Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Aktive und inaktive Mitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die bis zur Höhe des doppelten Mitgliedsbeitrages zulässig sind.
- (3) Im Einzelfall kann der Vorstand auf begründeten Antrag Zahlungsfälligkeiten ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen befreien.

§10 Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

C. Vereinsvermögen

§ 11 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

D. Organe

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Verwaltungsrat.

§ 13 Mitarbeit in den Organen

- (1) Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Kein Mitglied kann mehr als einem der Organe nach § 12 (2) – angehören. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
- (3) Die Amtsdauer in allen Organen beträgt 4 Jahre, sie endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so kann das Organ für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied nachwählen. Wird die nach der Satzung notwendige Mindestzahl der Organmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unterschritten, so hat das betroffene Organ zwingend zumindest das/die zur Erreichung der notwendigen Mindestzahl erforderliche/n Ersatzmitglied/er nachzuwählen.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Ergebnisprotokolle, Geschäftsordnungen

- (1) Das Ergebnis der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in Ergebnisprotokollen festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Ergebnisprotokolle sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren.
- (2) Der Vorstand kann sich Geschäftsordnungen geben, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.
- (3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 12 (1) – (3) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

I. Mitgliederversammlung

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (1) die Entgegennahme der Jahressportberichte,
- (2) die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Stellungnahme des Verwaltungsrates dazu,
- (3) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres,
- (4) die Wahl des Vorstandes,
- (5) die Wahl des Verwaltungsrates,
- (6) Abwählen der Organmitglieder,
- (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (8) die Regelung des Verfahrens in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung und
- (9) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der zumindest die Punkte 1 – 3 des § 15 der Satzung zu behandeln sind.

Darüber hinaus finden Wahlen zu den Gremien nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 der Satzung statt.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

- (1) auf Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrates oder
- (2) auf schriftlichen Antrag (eingeschriebener Brief) von mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder zu dem selben Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie die **Anschrift** des Mitgliedes in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift angegeben sind.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, einberufen. Die Einladungen können per Post, Email oder Fax zugestellt werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Sie gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden. Über die Zulassung weiterer Personen zur Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten geleitet. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sitzungsleiters einem Wahlleiter übertragen werden.
- (4) Alle Sitzungen und Versammlungen werden von dem gewählten Protokollführer protokolliert.

§ 20 Beschlussmehrheiten in der Mitgliederversammlung

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt. Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (3) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

§ 21 Stimmabgaben in der Mitgliederversammlung

- (1) Für die Abstimmung über Wahlvorschläge nach § 15 (4) bis (6) gilt § 20, Abs. 1, Satz entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Verwaltungsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstands zur Wahl vor. In getrennten Wahlgängen werden gewählt:
 - der/die Präsident/in
 - der/die Vizepräsident/in
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die ehrenamtliche Geschäftsführer/in, soweit erforderlich
 - die Beisitzer (kumulativ)

Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so kann vom Verwaltungsrat ein veränderter Vorschlag zur Abstimmung gestellt werden. Findet auch der veränderte Vorschlag keine Mehrheit oder wird kein veränderter Vorschlag zur Abstimmung gestellt, so besitzt die Mitgliederversammlung ein Vorschlagsrecht. Scheitert die Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, so findet eine Neuwahl in einer weiteren Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema statt.

- (3) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Wahl vor. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorschläge unterbreiten. Werden mehr Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen als der Verwaltungsrat Sitze hat, so sind entsprechend der Anzahl der Sitze des Verwaltungsrates diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Stimmengleichen insoweit es auf Stimmenmehrheit ankommt.

II. Vorstand

§ 22 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten den Verein vertreten dürfen. Der Vorstand bedarf zudem der Zustimmung des Verwaltungsrates:
- zum Erwerb, zur Veräußerung und / oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 50.000,00 Euro überschritten wird;
 - zur Übernahme von Bürgschaften sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - zum Abschluss von Geschäften, die im Einzelfall ein Volumen von 25.000,00 Euro und bei Dauerschuldverhältnissen ein Volumen von 50.000,00 Euro übersteigen;
 - für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und etwaige Umlagen.

§ 23 Vereinsführung

- (1) Die Vereinsführung steht dem Vorstand gemeinschaftlich zu. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Soweit eine Geschäftsordnung die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes anders verteilt, kann nicht gegen die Mehrheit des Vorstandes entschieden werden. Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates
- a. Zum Erwerb, zur Veräußerung und/oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als € 50.000,- überschritten wird;
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - d. zum Abschluss von Geschäften, die im Einzelfall ein Volumen von € 25.000,- und bei Dauerschuldverhältnissen ein Volumen von € 50.000,- im Jahr übersteigen;
 - e. für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und etwaige Umlagen;
 - f. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig in den Fällen der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3;
 - g. Der Verwaltungsrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn und soweit der Vorfall mit dem Verein in Zusammenhang steht.

§ 24 Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Vorbereitung der Sitzungen.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal während des Geschäftsjahres über die Geschäftsentwicklung.

III. Verwaltungsrat

§ 25 Zuständigkeit, Befugnisse

- (1) Der Verwaltungsrat hat die kaufmännische Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, sich über das wesentliche der Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden zu halten und den Vorstand bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereines einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvorschlages, der nach seinen Richtlinien gegliedert wird. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von

Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung.

- (2) Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Rechtsausschuss zu bilden und diesem Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates zuzuweisen. Der Rechtsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben; der Rechtsausschuss entscheidet in den dem Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben nach Abs. 5 bis 8 an Stelle des Verwaltungsrates; er kann zur Beratung 2 Vereinsmitglieder als Beisitzer hinzuziehen. Der Rechtsausschuss kann Verfahrensordnungen beschließen.
- (3) Der vom Vorstand aufzustellende und mit einem Bericht zu versehenende Jahresabschluss wird durch die Zustimmung des Verwaltungsrates festgestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verwaltungsrat. Er benennt auch den Prüfer für den Jahresabschluss.
- (4) Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.
- (5) Der Verwaltungsrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn und soweit der Vorfall mit dem Verein in Zusammenhang steht. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig in den Fällen er §§ 6 Abs. (1) und § 7 Abs. (2). Er wird in diesen Zusammenhängen nur auf Antrag tätig. Anträge können von Mitgliedern und Organen sowie von Bewerbern im Sinne des § 6 Abs. (1) gestellt werden.
- (6) Eine Sachentscheidung des Verwaltungsrates ergeht nur, wenn eine Beschwerde des Antragstellers bezüglich seiner Rechtsstellung nach dieser Satzung geltend gemacht wird und vorliegt.
- (7) Die betroffenen Parteien sind vom Verwaltungsrat in den Fällen nach § 6 Abs. 1, § 7, Abs. 3 oder § 25 Abs. 4 zu hören.
- (8) Entscheidungen des Verwaltungsrates können für Mitglieder auch den Genuss von Rechten nach dieser Satzung sowie die Teilnahme des Mitgliedes an Veranstaltungen des Vereines beschränken; Organen nach § 13 Nr. (2) – (4) und deren Mitgliedern kann ein bestimmtes satzungsgemäßes Verhalten auferlegt werden, wenn mit dem Antrag ein Satzungsverstoß geltend gemacht worden ist.
- (9) Der Verwaltungsrat und der Rechtsausschuss entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. bedürfen seiner Genehmigung.

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 9, höchstens 15 Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (3) Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe des § 21 Abs. (2) von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

IV. Sonstiges

§ 27 Satzungsunterwerfungen

- (1) Satzung und Ordnungen des zuständigen Landesverbandes sowie ggfls. des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB) sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom zuständigen Landesverband bzw. DEB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im Eissport anerkannten Regeln.
- (2) Der Verein überträgt dem Eissport-Verband und/oder DEB seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung deren Vereinseinrichtungen, die Betätigung bei deren Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht.
- (3) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DEB, und des Eissport-Verbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen nur insoweit, als damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden sollen.

§ 28 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Köln e.V., der es entsprechend den Zwecken des § 2 Abs. (2) zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Eintragung in das Vereinsregister folgenden Monats in Kraft.

Rheinfelden, den 25.08. 2015

Andrej Syrtschikow
Versammlungsleiter
(Präsident)

Walerij Minin
Co-Versammlungsleiter
(Vize-Präsident)

Andreas Wittermann
Protokollführer
(Vereinsmitglied)

Unterschriften weiterer Vereinsmitglieder:
